



Nicht-einvernehmliche sexualisierende Deepfakes strafbar machen

Vorschlag für einen Gesetzentwurf

Sexualisierende Deepfakes sind in Zeiten von KI-Bildgeneratoren (u. a. „Nudification-Angebote“) eine allgegenwärtige Bedrohung für Frauen und Mädchen im Internet geworden. Mit dem KI-Chatbot Grok auf X erreichte diese Form digitaler Gewalt einen Höhepunkt: Nutzende konnten per Prompt sexualisierende Deepfakes erstellen. Obwohl Grok bei weitem nicht das einzige frei zugängliche Nudification-Tool ist, hatte dies eine nie dagewesene Normalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet zur Folge. Allein im Januar 2026 wurden mit Grok in nur 11 Tagen schätzungsweise 3 Millionen sexualisierende Deepfakes erstellt. Mindestens 23.000 dieser Bilder zeigten Kinder¹. Die Folgen für betroffene Frauen und Mädchen: Fatal. Auch, weil die Erstellung bislang nicht unter Strafe steht.

HateAid spricht sich dafür aus, diese Strafbarkeitslücke zu schließen und die Herstellung, Verwendung, Übertragung und Zugänglichmachung von nicht-einvernehmlichen sexualisierenden² Deepfakes explizit unter Strafe zu stellen. Ein neuer Straftatbestand könnte wie folgt formuliert werden:

Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) computertechnisch so verändert, dass er eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

HateAid schlägt vor, diese Regelung durch eine Ergänzung als Absatz (2) – (7) in den § 184 k StGB einzufügen. Der um diese Regelung ergänzte neue § 184 k StGB könnte dann wie folgt lauten:

§ 184 k – Verletzung des Intimbereichs durch Bild-, Ton- oder Videoinhalte³

¹ Center for Countering Digital Hate: Grok floods X with sexualized images of women and children, vom 22.01.2026, <https://counterhate.com/research/grok-floods-x-with-sexualized-images/> (letzter Zugriff: 26.01.2026)
AI Forensics: Grok Generating Flood of Sexualized Images of Women and Minors, vom 05.01.2026, <https://aiforensics.org/work/grok-unleashed> (letzter Zugriff: 21.01.2026)

² Umgangssprachlich wird von sexualisierten Deepfakes gesprochen. Die Formulierung „sexualisierend“ verweist stärker auf die Perspektive der dargestellten Person und wird deshalb bevorzugt.

³ Der Phänomenbereich muss systematisch richtig im Sexualstrafrecht verortet werden. Es kommt nicht primär auf den Täuschungsaspekt von Deepfakes an, sondern auf den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung. Der Phänomenbereich sollte daher ergänzend im § 184 k StGB oder als neuer und eigenständiger § 184 m StGB geregelt werden. Möglich, aber nicht ideal, ist auch das Einfügen des Wortlauts im Rahmen eines neuen § 201 b StGB, sofern persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes allgemein pönalisiert werden.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

NEU:

(2) Wer unbefugt einen Bild-, Ton- oder Videoinhalt (§ 11 Absatz 3) computertechnisch so verändert, dass er eine andere Person wirklichkeitsnah sexualbezogen darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt einer dritten Person überträgt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(3) Wer eine Bildaufnahme nach Absatz 1 oder einen in Absatz 2 bezeichneten Inhalt unbefugt computertechnisch so verändert, dass er einen sexuellen Übergriff wirklichkeitsnah darstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen solchen Inhalt unbefugt gebraucht, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde. Wer einen solchen Inhalt unbefugt überträgt oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, unabhängig davon, ob er unbefugt hergestellt wurde.

(4) Wer einen in den Absatz 1–3 bezeichneten Inhalt zusammen mit persönlichen Daten der wiedergegebenen oder wirklichkeitsnah dargestellten Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(7) Bild- und Tonträger sowie Aufnahmegeräte und sonstige technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Dieser Vorschlag konzentriert sich auf sexualisierende Deepfakes, die reale Personen abbilden und ohne deren Einverständnis erstellt wurden. Dies ist im Sinne des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG notwendig, um trennscharf zwischen sozial akzeptablem und strafwürdigem Verhalten zu unterscheiden⁴.

Empfehlungen zur Ausgestaltung des Straftatbestandes

Damit die vorgeschlagene Formulierung ihre Wirkung im Sinne der Betroffenen voll entfalten kann, müssen weitere Regelungen getroffen werden. Dazu erläutert HateAid zum Straftatbestand wie folgt:

- **Qualifikationen:** Typische unrechtsverschärfende Erscheinungsformen (**Darstellung eines sexuellen Übergriffs**) bzw. Begleithandlungen (**Doxxing**), sollen mit einem erhöhten Strafmaß verbunden werden.
- **Verzicht auf eine Sozialadäquanzklausel:** Es kann kein berechtigtes Interesse an dem unbefugten Herstellen, Gebrauchen, Übertragen oder Zugänglichmachen von computertechnisch veränderten sexualbezogenen Bild-, Ton- oder Videoinhalten geben.
- **Relatives Antragsdelikt:** Die Ausgestaltung der Tat als relatives Antragsdelikt ermöglicht einerseits ein Absehen von der Strafverfolgung in Fällen geringen Unrechts und mangelnden Interesses der betroffenen Person an der Strafverfolgung. Andererseits ermöglicht dies eine Strafverfolgung in den Fällen, in denen es sich um Wiederholungstaten handelt oder die Betroffenen nicht ermittelt werden können.
- **Kein Verweis auf den Privatklageweg:** Um die Rechtsstellung von Betroffenen zu stärken, darf ein neu geschaffener Straftatbestand kein Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 StPO sein. Stattdessen sollte der Straftatbestand in den Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 StPO aufgenommen werden. Zudem ist die Strafprozessordnung in § 100k Abs. 2 Nr. 1 StPO zu ergänzen.

Sexualisierende Deepfakes müssen dringend reguliert werden

Strafbarkeitslücken schließen: Herstellung unter Strafe stellen

Bisher stellt die Verbreitung nicht einvernehmlicher Deepfakes in der Regel eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 33 KunstUhrG) dar. In der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten ist zudem, ob auch eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen einschlägig sein könnte. In der Praxis ist HateAid kein Fall bekannt, in dem diese Norm angewendet wurde. Beide Normen differenzieren nicht zwischen Inhalten, die eine Person nackt oder voll bekleidet abbilden. Beide Normen sind Privatklagedelikte und absolute Antragsdelikte, mit der Folge, dass Strafverfolgung nur selten stattfindet.

Es braucht dringend eine Norm, die explizit – und nicht über Umwege – die unbefugte Erstellung, Verbreitung und das Zugänglichmachen nicht sexualisierender Deepfakes unter Strafe stellt. Diese Norm muss den schweren Eingriff in die Intimsphäre und insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung würdigen.

⁴ Einen Vorschlag zur umfassenden Regelung von Fällen bildbasierter sexualisierter Gewalt (inklusive unbefugte Bildaufnahmen bspw. in Saunen) unterbreitet das Gutachten von PD Dr. Anja Schmidt. Vgl. PD Dr. Anja Schmidt (2026): „Expertise zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes“.



Hierdurch entsteht ein Abschreckungseffekt auf Personen, die möglicherweise leichtfertig derartige Inhalte erstellen und dies für einen harmlosen Witz halten. Es ermöglicht jedoch auch ein entschiedenes Vorgehen gegen KI-Bildgeneratoren, die als „Nudification-Angebote“ genutzt werden. Die Rechtsgutverletzung tritt also regelmäßig nicht erst durch die Verbreitung ein – sondern bereits im Moment der Erstellung. Diese digital erstellen Dateien werden lokal oder in Clouds gespeichert und sind dadurch jederzeit durch unsachgemäße Entsorgung, Datenlecks, Hacking oder einen Sinneswandel von einer Veröffentlichung entfernt. Nach einer Veröffentlichung verliert die Person, die die Inhalte erstellt hat, die Kontrolle über die Inhalte. Diese verbreiten sich ungehindert über Plattformen, Messenger und Screenshots.

Gefälschte Darstellungen – reale Folgen

Sexualisierende Deepfakes können das ganze Leben von Betroffenen zerstören: Sie demütigen, diskriminieren, bedrohen und führen zu **psychischer Traumatisierung**, anhaltender **Scham**, sozialer Ausgrenzung und **beruflichen Einschränkungen**, die oft lebenslang wirken. Dies gilt selbst dann, wenn nur das Gesicht real und der Körper KI-generiert sind. Betroffene ziehen sich häufig aus Öffentlichkeit, sozialen Gruppen und Onlineräumen zurück, was in **soziale Isolation** mündet. Für viele ist ein Deepfake kaum von einem echten Nacktbild zu unterscheiden und wird, wie ein körperlicher Übergriff erlebt. Die Inhalte lassen sich trotz Meldungen kaum aus Suchmaschinen, Pornoplattformen und Foren entfernen. Besonders gefährdet sind Politikerinnen und Journalistinnen, wodurch die Würde, Glaubwürdigkeit und damit die Demokratie bedroht wird. Eine Kriminalisierung der Erstellung würde den Opferschutz stärken, Plattformen zu besseren Erkennungsverfahren anregen und sexualisierende Deepfakes eindeutig als illegales Material kennzeichnen.